

Anhang 3

OLG Naumburg

Unterhaltsrechtliche Leitlinien (ULL)

Stand: 01.01.2009

Selbstbehalts- und Bedarfsätze

ab 1. Januar 2008 (unverändert)

Nr. ULL	Art des Selbstbehalts bzw. Bedarfs	Betrag
	Selbstbehalt	
21.2	Notwendiger Selbstbehalt	
	Erwerbstätige Unterhaltsschuldner	900 €
	Nicht erwerbstätige Unterhaltsschuldner	770 €
21.3	Angemessener Selbstbehalt	
21.3.1	Volljährige Kinder und Ansprüche aus § 1615 1 BGB	1.100 €
21.3.2	Enkel- und Elternunterhalt	1.400 € und die Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens
21.4	Eheangemessener Selbstbehalt	1.000 €
	Bedarf	
22	Bedarf des Ehegatten, der mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenlebt, gegenüber den Unterhaltsansprüchen	Erwerbstätig / nicht erwerbstätig
22.1	- minderjähriger und privilegierter volljähriger Kinder	600 / 520 €
22.2	- nicht privilegierter volljähriger Kinder und Berechtigter gemäß § 1615 1 BGB	800 €
22.3	- der Enkel und Eltern mindestens	1.050 €
10.2.3	Ausbildungsbedingter Mehrbedarf eines Kindes	10% der Ausbildungsvergütung maximal 90 €
13.1.2	Bedarf volljähriger Kinder mit eigenem Hausstand	640 €
18	Bedarf des nach § 1651 1 BGB berechtigten Elternteils	770 €